



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2566. König Ferdinand begiebt sich seiner Berechtigung zur
Wiederauslösung des Fürstenthums Krossen zu Gunsten des Kurfürsten
Joachim, am 15. Juni 1538.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

Fridrichen den dritten, vnsern lieben Herrn Vnd Vranhern loblicher gedechtnus, als sein Lieb in Kuniglichen wurden gewest, gewilligt vnd bestat sein, getreulich vnd vngeuerlich. Die vorgenantten vnser lieben Oheim, Churfurst vnd Furst, Marggraf Joachim vnd Johans, gebruder, fur sich vnd obbelte jre gevettern haben vns Auch hirauf jn Namen vnd von wegen Kayserlicher Maiestat gewondlich huldigung, gelubd vnd ayde gethan, der Kayserlichen Mayestat, vns vnd dem heiligen Reiche getrew, gehorsam vnd gewertig zesein, zu dienen vnd zuthun, Aldann des heiligen Reichs Churfursten vnd Fursten Romischen Keyfern vnd Konigen, jren rechten herrn, von Rechts oder gewonheit wegen zu thun pflichtig sein vngeuerlich. Mit Vrkundt dits briefs besiegelt mit vnserm Kuniglichen anhangenden insiegel, der geben ist jn vnser Stadt Budiffin, den Sieben vnd zwanzigsten tag des Monats May, Nach Christi geburt Taufent funfhundert vnd jm Achtvnddreissigsten, Vnserer Reiche des Romischen jm Achten vnd der andern jm zwelfften Jaren.

Ferdinandus.
Bienger D. etc.

Ad mandatum domini
Regis proprium
Meisner.

Nach dem Churm. Lehnscorialbuche V, 159.

2566. König Ferdinand begiebt sich seiner Berechtigung zur Wiederauslösung des Fürstenthums Krossen zu Gunsten des Kurfürsten Joachim, am 15. Juni 1538.

Wir Ferdinand, von Gotz genaden Romischer kunig etc., Bekennen vnd thun kundt meniglich, Nachdem wir verruckter tage dem hochgebornnen Joachim, Marggrauen zu Brandenburg etc., vnsern lieben Oheimen, Schwagern vnd Churfursten, das Furstenthumb Krossen mit aller seiner zugehorung, wie sein lieb als vor sich dasselbig vormog brieflicher vrkunden von den hochgebornnen vnsern Ohaimen, Fursten vnd lieben getrewen, den hertzogen, gebrudern, zu Monsterberg erblich an sich bracht, zu lehen genedigft verraicht vnd verliehen, Nach besag vnd jnhalt vnser Briefes seiner lieben daruber gegeben, Vnd aber dasselbig furstenthumb auf ain benente Summa vormoge vnserer vorsein konige zu Behaimen daruber aufgangne briue vnd Siegel, in phandschafft widerkeufflich an vns vnd vnser Nachkumben als kunigen zu Behaim aussensteht, vnd dem hochgebornnen Johansen, Marggrauen zu Brandenburg, vnsern lieben Ohaimen vnd Fursten, seiner liebden Bruder, in baiderseits jrer vaterlichen taillung vnd voneinandersetzung zugefallen, Welches auch sein liebd phandsweis bis zu der ablosung vnd freihung in besitzung haben mag, Das wir demnach obgedachtem vnsern lieben Oheimen, Schwager vnd Churfursten, Marggraue Joachim auf solch erlangt Erbschafft vnd bescheene vnserer beleerung, als ein kunig

zu Behaim vnd aus Behaimfcher kuniglichen macht, mit rechter wissen vnd nach gehabtem vnserm vnd vnserer Rethe der Cron Behaimen zeitigem Rath, vor vns vnd vnserer Nachkommen kunige zu Behaimen, alle vnser Recht vnd gerechtigkeit, sonil vnser vorfarn, wir vnd vnserer Nachkommen an der auffage, Lofskundigung vnd Erledigung solches pfandtschillings desselben Furstenthumbs Croffen mit aller seiner zu vnd eingehorung gehabt vnd haben mogen, mit vnd neben bescheener verleihung abgetreten, cediert, eingereumbt, aufgetragen vnd allenthalben zugestelt haben, Welchs wir auch hiemit, in gegenwertiger Craft vnd macht dits briefs, wissentlich vnd wolbedeulich thun, Dermassen vnd also, das sein lieb oder derselben Erben dieselbig auffag, Lofskundigung vnd erledigung des furstenthumbs Croffen mit seiner zubehorung zu jrer gelegenheit vnd wan es jnen bequemlich, nun hinfure an bemelte Marggraue Johanfen vnd seinen erben on vnser, vnser Nachkommen kunig zu Behaimen vnd menigleibs verhinderung vnd sperrung zethun fug vnd Recht, auch macht vnd gewaldt haben sollen, jn allermassen solches von vns oder vnsern Nachkommen, kunigen zu Behaimen, wo wir vnser gerechtigkeit deshalben bemeltem Churfursten vnd seinen erben nicht eingereumbt, selbs bescheeg oder bescheen mocht, Vnd gedachter Churfurst oder sein erben also desselben furstenthumbs Croffen wirglichen braucht, posses vnd besitzs, kraft bescheener vnser leyhung fähig werden mogen. Doch in allewege vns, vnser Kuniglichen Regalien, Oberigkaiten, auch vnserer Cron Behaim vnd Furstenthumb Slesien jren freihaiten vnd mitleidungen one nachteil vnd schaden, gantz treulich vnd vngeuerlich. Mit vrkundt besiegelt mit vnserm kuniglichen anhangenden Insiegel, Geben in vnser stadt Breslaw, denn funffzenden tag des Monats Juny, Nach christi geburt funfzehnhundert vnd jm acht vnd dreissigsten, vnserer Reiche des Romischen jm Achten vnd der andern aller jm zwelfften jaren.

Ferdinandus.

Wolff de krayg,
supremus regis bohemie cancellarius.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, 151.

G. v. Loxau.

2567. Notification des Königs Ferdinand an Markgraf Johann über den vorstehenden Verzicht, vom 15. Juni 1538.

Hochgebornmer lieber Oheim vnd Furst! Nachdem wir zunehest in deiner liebden personlich gegenwart jn vnser stadt Budiffin den hochgebornnen Joachim, Marggrauen zu Brandenburg etc., vnsern Lieben Schwagern vnd Churfursten, deiner lieb Bruder, mit der belehnung vnd Erbschaft des Furstenthumbs Croffen sampt seiner zu vnd eingehorunge, lauth vnser daruber gegeben lehen briefs, vorsehen,